

**Anordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat
vom 9. Oktober 2020
für die Humanitäre Aufnahme
gemäß § 23 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz
zur Aufnahme von international Schutzberechtigten¹ aus Griechenland**

Die Bundesregierung hat zur Linderung der humanitären Notlage auf den griechischen Inseln am 15. September 2020 nach dem Brand des Flüchtlingslagers Moria auf der Insel Lesbos beschlossen, insgesamt bis zu 1.553 Personen aufzunehmen, welche bereits im griechischen Asylverfahren internationalen Schutz erhalten haben. Gemeinsam mit der Europäischen Kommission und der griechischen Regierung hat die Bundesregierung einen Prozess initiiert, dem sich inzwischen mehrere europäische Mitgliedstaaten angeschlossen und für die humanitäre Aufnahme aus Griechenland Verfahrensregeln (sog. Standard operating procedures, SOP) abgestimmt haben.

Vor diesem Hintergrund ergeht folgende Anordnung gemäß § 23 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz:

1. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erteilt insgesamt bis zu 1.553 Personen, denen vor dem 09. September 2020 durch die zuständigen griechischen Behörden internationaler Schutz zuerkannt wurde und die ihren gewöhnlichen Aufenthalt bereits vor dem vorgenannten Datum auf einer der griechischen Inseln Lesbos, Chios, Samos, Kos oder Leros hatten, eine Aufnahmezusage.
2. Für die Auswahl sollen insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt werden:
 - a. Wahrung der Einheit der Familie; es erfolgt keine Aufnahme von Einzelpersonen und unbegleiteten Minderjährigen;

¹ Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, sind Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus durch einen Mitgliedstaat zuerkannt wurde (vgl. Artikel 2 Buchstabe b) der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit internationalem Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiärem Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (QualifikationsRL).

- b. Familiäre oder sonstige integrationsförderliche Bindungen nach Deutschland.

Auch schwerstkranke Personen können aufgenommen werden. Soweit erkennbar ist, dass es sich bei in Betracht kommenden Personen um Fälle mit medizinischem Behandlungsbedarf handelt, klärt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vor der Einreise unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl bereits erfolgter Aufnahmen, welches Land zur Aufnahme einer schwerstkranken Person und ihrer Familienangehörigen bereit ist.

3. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens findet eine Überprüfung der Personen durch deutsche Sicherheitsbehörden statt. Die Personenidentität ist in jedem Verfahrensschritt des Aufnahmeverfahrens zu gewährleisten. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind grundsätzlich Personen:
 - a. die außerhalb des Bundesgebiets eine Handlung begangen haben, die im Bundesgebiet als vorsätzliche schwere Straftat anzusehen ist;
 - b. bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben oder dass sie in sonstiger Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder unterstützt haben, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind oder
 - c. bei denen sonstige tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass diese im Falle einer Aufnahme eine besondere Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, der freiheitlich demokratischen Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland darstellen könnten.

4. Darüber hinaus können Personen zu jeder Zeit aus dem Verfahren ausgeschlossen werden:
 - a. die vorsätzlich falsche Angaben machen oder eine zumutbare Mitwirkung am Verfahren verweigern oder
 - b. die einem angesetzten Termin für ein Interview im Rahmen des Verfahrens ohne vertretbaren Grund fernbleiben.

5. Die Aufnahmezusage wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass die aufzunehmenden Personen die Voraussetzungen nach Artikel 21 Absatz 1 SDÜ² in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 SGK³ erfüllen, wobei nach Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe c) SGK aus humanitären Gründen vom Erfordernis des Vorliegens ausreichender Mittel zum Bestreiten des Lebensunterhalts abgesehen wird. Soweit die aufzunehmenden Personen im Einzelfall die Einreisevoraussetzung des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe a) SGK (Besitz eines gültigen Reisedokuments; hier: gültiger Nationalpass, einem durch die griechischen Behörden ausgestellten gültigen Reiseausweis für Flüchtlinge im Sinne des Artikels 25 Absatz 1 QualifikationsRL oder einem durch die griechischen Behörden ausgestellten gültigen Reiseausweis für Ausländer im Sinne des Artikels 25 Absatz 2 QualifikationsRL) nicht erfüllen, wird die Aufnahmezusage unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass eine Ausnahme von der Passpflicht nach § 3 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz zum Zweck der Einreise durch das BAMF für 6 Monate erteilt wird. Nur in besonders gelagerten Einzelfällen können ausnahmsweise Visa erteilt werden; die obersten Landesbehörden stimmen der Visumerteilung nach § 32 der Aufenthaltsverordnung zu.

6. Den ausgewählten Personen wird zunächst eine auf drei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt. Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis richtet sich nach § 8 Aufenthaltsgesetz; die Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels

² Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (Schengener Durchführungsübereinkommen – SDÜ)

³ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex - SGK)

richtet sich nach § 9a bzw. § 26 Absatz 4 in Verbindung mit § 9 Aufenthaltsgesetz; die Pflichten des Betroffenen nach § 48 Aufenthaltsgesetz bleiben unberührt.

7. Für die Verteilung der ausgewählten Personen findet § 24 Absatz 3 und 4 des Aufenthaltsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 23 Absatz 3 Aufenthaltsgesetz). Es wird angestrebt, die Verteilung der ausgewählten Personen unter Berücksichtigung der besonderen Aufnahmebereitschaft der Länder vorzunehmen.

Es wird angestrebt, die Erstaufnahme der ausgewählten Personen mit Ausnahme schwerstkranker Personen zentral über die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, vorrangig am Standort Grenzdurchgangslager Friedland durchzuführen und die Verteilung auf die Länder durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dort vorzunehmen (§ 24 Absatz 3 in Verbindung mit § 75 Nr. 8 Aufenthaltsgesetz). Die Länder erlassen nach Bekanntgabe der Verteilentscheidung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entsprechend ihrer Landesaufnahmegesetze und deren Durchführungsverordnungen eine Zuweisungsentscheidung für die ausgewählten Personen (§ 24 Absatz 4 Satz 1 Aufenthaltsgesetz) und leiten diese dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unverzüglich zur Kenntnis weiter. Die Länder werden vorsorglich Kostenübernahmeerklärungen gegenüber der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen einreichen für den Fall, dass ein über den Ersteinreisezeitraum hinausgehender Aufenthalt im Grenzdurchgangslager Friedland erforderlich wird.

Soweit eine Aufnahme im Grenzdurchgangslager Friedland nicht möglich ist, erklären sich die Länder bereit, die von ihnen aufzunehmenden Personen unmittelbar nach deren Einreise vom Flughafen abzuholen und aufzunehmen. Niedersachsen sowie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge werden die Länder rechtzeitig informieren.

Zur Wohnsitzregelung gilt § 12a Aufenthaltsgesetz.

Das Benehmen mit den Ländern wurde im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens mit den zuständigen obersten Landesbehörden hergestellt.

Für das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Im Auftrag

A handwritten signature in cursive script that reads "Bender".

Bender

Berlin, den 9. Oktober 2020

An die
Innenministerien und Senatsverwaltungen für Inneres der Länder

- Nur per E-Mail -

Betr.: Aufnahme von Personen aus Griechenland, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde
hier: Begleitschreiben zur Aufnahmeanordnung des BMI gemäß § 23 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz vom 9. Oktober 2020

In Ergänzung zur Anordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat gemäß § 23 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz zur Aufnahme von Personen aus Griechenland, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde, vom 9. Oktober 2020 (Anlage) gebe ich die folgenden Hinweise zur Sicherstellung eines bundeseinheitlichen Verfahrens. Ich bitte Sie, die Aufnahmeanordnung und diese Hinweise weiteren fachlich betroffenen Ministerien Ihres Landes weiterzuleiten.

1. Einreise nach Deutschland, Passpflicht und Dokumente, Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis

Die Aufzunehmenden sind berechtigt, mit der durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erteilten Aufnahmezusage, einem gültigen, durch die griechischen Behörden ausgestellten Aufenthaltstitel im Sinne des Artikels 24 Absatz

1 (Flüchtlingsstatus) oder 2 (subsidiärer Schutzstatus) QualifikationsRL¹ **und** einem anerkannten und gültigen Nationalpass oder einem durch die griechischen Behörden ausgestellten gültigen Reiseausweis für Flüchtlinge im Sinne des Artikels 25 Absatz 1 QualifikationsRL oder einem durch die griechischen Behörden ausgestellten gültigen Reiseausweis für Ausländer im Sinne des Artikels 25 Absatz 2 QualifikationsRL nach Deutschland einzureisen. Die Einreise in das Bundesgebiet ist aufgrund der vorgenannten Dokumentenlage für die Aufzunehmenden nach Artikel 21 Absatz 1 SDÜ² in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 SGK³ ohne Visum erlaubt. Die Befreiung von der Visumpflicht gilt bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen, wobei der Zeitraum von 180 Tagen, der jedem Tag des Aufenthalts vorangeht, berücksichtigt wird.

Kann in Einzelfällen kein anerkanntes oder gültiges Reisedokument vorgelegt, die Identität der aufzunehmenden Person jedoch unter Berücksichtigung einer plausiblen Dokumentenlegende nachgewiesen werden, so kann eine Ausnahme von der Passpflicht durch das BAMF nach § 3 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz zur Einreise erteilt werden, wenn die Einreise nach Deutschland über einen Direktflug erfolgt. Die Ausnahme von der Passpflicht wird vorsorglich bereits mit der Aufnahmezusage für die aufzunehmenden Personen erlassen. In diesem Fall erfolgt die Einreise mit einem auszustellenden Visum.

Die Aufnahmezusage sowie die Ausnahme von der Passpflicht sind ab Bekanntgabe sechs Monate gültig und erlöschen, wenn in diesem Zeitraum die Einreise nach Deutschland nicht erfolgt ist.

Nach Einreise nach Deutschland und rechtzeitig vor Ablauf des rechtmäßigen Aufenthalts nach Artikel 21 Absatz 1 SDÜ in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 SGK sollen die Aufzunehmenden einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz bei ihrer zuständigen Ausländerbehörde stellen. Hierbei führt die zuständige ABH den durch das BAMF im Rahmen des Aufnahmeverfahrens bereits angelegten Datensatz im Ausländerzentralregister fort. Hinsichtlich der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 2 Satz

¹ Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes

² Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (Schengener Durchführungsübereinkommen – SDÜ)

³ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex - SGK)

1 Aufenthaltsgesetz gelten die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 des Aufenthaltsgesetzes. Bei der Prüfung der Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 Absatz 1 Nummern 1 – 4 Aufenthaltsgesetz ist durch die zuständige Ausländerbehörde zu berücksichtigen, dass es sich bei den aufgenommenen Personen um international Schutzberechtigte handelt und ihnen zur Wahrung besonderer politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland nach § 23 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz eine Aufnahmezusage erteilt worden ist (vgl. AVV zum Aufenthaltsgesetz, Nr. 5.3.0.1). Hinsichtlich der Prüfung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz ist durch die zuständige Ausländerbehörde zu berücksichtigen, dass die aufgenommenen Personen nach Artikel 21 Absatz 1 SDÜ in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 SGK für die Einreise nach Deutschland von der Visumpflicht befreit sind, einen von den griechischen Behörden ausgestellten Aufenthaltstitel besitzen und auf Grundlage der Aufnahmezusage ein Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz besteht, so dass ein Fall des § 5 Absatz 2 Satz 2 Aufenthaltsgesetz vorliegt. Die aufgenommenen Personen sind nach § 39 Satz 1 Nummer 6 Aufenthaltsverordnung berechtigt, die Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet einzuholen. Im Übrigen gilt § 5 Absatz 3 Satz 2 Aufenthaltsgesetz.

Hinsichtlich der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 4 Satz 1 Aufenthaltsgesetz ist sowohl die Aufenthaltszeit des der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorausgegangenen griechischen Asylverfahrens als auch der rechtmäßige Aufenthalt nach abgeschlossenem griechischen Asylverfahren auf die Frist (5 Jahre) anzurechnen. Die Dauer des griechischen Asylverfahrens und der anschließende rechtmäßige Aufenthalt in Griechenland ist der Aufnahmezusage zu entnehmen.

Nach Einreise nach Deutschland und rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit eines durch die griechischen Behörden ausgestellten Reisedokuments im Sinne des Artikels 25 Absatz 1 QualifikationsRL (Reiseausweis für Flüchtlinge) ist die zuständige Ausländerbehörde für die Ausstellung eines neuen Reiseausweises für Flüchtlinge zuständig. Das Verfahren richtet sich nach dem Europäischen Übereinkommen über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge vom 16. Oktober 1980 (vgl. 3.3.4.1.5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz).

Im Fall der Einreise nach Deutschland ohne ein durch die griechischen Behörden ausgestelltes Reisedokument im Sinne des Artikels 25 Absatz 1 QualifikationsRL oder eines Nationalpasses stellt die zuständige Ausländerbehörde einen Reise-

ausweis für Ausländer nach den Regelungen des § 5 und § 6 der Aufenthaltsverordnung aus. Hierbei ist durch die zuständige Ausländerbehörde bei der Prüfung der Zumutbarkeitsregelungen des § 5 Absatz 1 und 2 Aufenthaltsverordnung die Tatsache zu berücksichtigen, dass den aufgenommenen Personen zur Wahrung besonderer politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland nach § 23 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz eine Aufnahmezusage erteilt worden ist.

2. Familiennachzug

Entsprechend des in Ziffer 2.a. der Aufnahmeanordnung enthaltenen Auswahlkriteriums „Wahrung der Einheit der Familie“ ist das BAMF bestrebt, Familien nur gemeinsam aufzunehmen und insbesondere das Zurücklassen des Ehegatten und Kindern in der Region zu vermeiden.

Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, gelten für den Familiennachzug die Regelungen der §§ 27 ff. Aufenthaltsgesetz. Für den vorliegend betroffenen Personenkreis erklärt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat das Vorliegen politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland für den Familiennachzug nach § 29 Absatz 3 Aufenthaltsgesetz.

Hinsichtlich der anzuwendenden Maßgaben für den Familiennachzug ist zu unterscheiden:

(1) Personen mit in Griechenland erfolgter Schutzuerkennung als GFK-Flüchtling:

§ 29 Absatz 3 Aufenthaltsgesetz wird dahingehend angewendet, dass die Familiennachzugsregeln gelten, die für in Deutschland anerkannte Flüchtlinge gelten (insbes. § 29 Absatz 2 AufenthG, § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Aufenthaltsgesetz). Hierbei ist zu beachten, dass der erforderliche Antrag auf Familiennachzug grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach unanfechtbarer Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft gestellt werden muss, um von den Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nummer 1 und des § 29 Absatz 1 Nummer 2 Aufenthaltsgesetz abzusehen. Vorliegend beginnt die Frist jedoch erst mit Ersteinreise in die Bundesrepublik Deutschland. Die aufzunehmenden Personen werden bereits im Rahmen des Aufnahmeverfahrens in Griechenland auf diese Frist für die Antragstellung hingewiesen.

(2) Personen mit in Griechenland erfolgter Schutzuerkennung als subsidiär Schutzberechtigte:

§ 29 Absatz 3 Aufenthaltsgesetz wird dahingehend angewendet, dass die Familiennachzugsregeln gelten, die für in Deutschland subsidiär Schutzberechtigte gelten (insb. § 36a Aufenthaltsgesetz).

3. Kostentragung

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ist verantwortlich für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens und für den Transport der ausgewählten Personen nach Deutschland. Diese Zusage umfasst auch die notwendige medizinische Versorgung (entsprechend § 4 Absatz 1 AsylbLG) der Flüchtlinge bis zur Abholung durch die Länder.

Bei einer Erstaufnahme in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen wird das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die Kosten für die Erstaufnahme einschließlich etwaiger Covid-19-Maßnahmen und medizinischer Erstversorgung der ausgewählten Personen sowie für den Transport der ausgewählten Personen zum Standort Grenzdurchgangslager Friedland tragen. Entsprechend dem üblichen Verfahren geht spätestens nach Ablauf des 14. Tages die Kostentragungspflicht auf die Länder über, die für diesen Fall entsprechende Kostenübernahmeerklärungen gegenüber Niedersachsen vorlegen sollen. Die Kostentragungspflicht der Länder gilt bereits für den Transfer ab Friedland.

Sofern Personen unmittelbar nach Ankunft von der zuständigen Behörde des aufnehmenden Landes am Flughafen abzuholen sind (z.B. Schwerstkranke, die nicht zentral über die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen aufgenommen werden können oder sofern eine Unterbringung in Friedland nicht möglich ist), tragen die Länder die hierfür anfallenden Kosten.

Soweit keine Erstaufnahme durch den Bund erfolgt, werden die ausgewählten Personen nach ihrer Ankunft in Deutschland grundsätzlich direkt auf die Länder verteilt. Die Abholung erfolgt durch und auf Kosten der Länder.

4. Gesundheitsuntersuchung

Am Tag vor der Ausreise findet ein sog. Pre-Embarkation-Check/Fit-For-Travel-Check statt. Personen, die nicht reisefähig sind oder bei denen Anzeichen für eine ansteckende Krankheit vorliegen, reisen nicht bzw. erst dann aus, nachdem festgestellt wurde, dass eine Erkrankung nicht mehr ansteckend ist.

Eine weitergehende Gesundheitsuntersuchung vor Ausreise erfolgt nicht.

COVID-19 Tests werden in Griechenland bis zu 72 Stunden vor Abreise durchgeführt; bis zur Ausreise erfolgt danach eine separierte Unterbringung. Ein negatives Testergebnis ist erforderlich für eine Ausreise. Die Daten des Fit-for-Travel Checks werden über die Plattform „ALWIS“ dem jeweiligen Ziel-Bundesland als sichere Downloads zur Verfügung gestellt.

Im Auftrag



Bender